

# Vorteile goAML – Warum auch Sie sich registrieren sollten!

BMI II/BK 7.3 Zentrale Geldwäschemeldestelle (A-FIU)

Wien, Juni 2024

# Allgemeines

Der Gewerbesektor bietet großes Potential, um verdächtiges Verhalten im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung frühzeitig erkennen zu können. Bargeldintensive Geschäfte eignen sich nach wie vor, um inkriminierte Gelder unauffällig in den regulären Wirtschaftskreislauf einzubringen und zu legitimieren. Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) aus dieser Branche erhält, bewegt sich seit Jahren im niedrigen zweistelligen Bereich. Trotz vergleichbaren Risikos, etwa im Immobiliensektor oder im Edelmetallhandel, verzeichnen andere europäische Financial Intelligence Units sehr viel höhere Meldungszahlen vonseiten der Gewerbetreibenden. Der internationale Vergleich macht den Aufholbedarf und die Notwendigkeit eines erhöhten Bewusstseins für die Risiken Geldwäsche- und der Terrorismusfinanzierung deutlich. Die Registrierung sowie das regelmäßige Informieren über neue Hinweise, Trends etc. auf goAML kann Ihnen in Ihrer risikobasierten Arbeit wesentliche Vorteile bringen.

Im Herbst 2024 beginnt die mehrjährige und ausführliche Überprüfung des österreichischen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Financial Action Task Force (FATF). Ihr Ausgang entscheidet unter anderem über Österreichs (un)eingeschränkte Teilnahme am internationalen Finanzmarkt in den kommenden zehn Jahren. Ein schlechtes Evaluierungsergebnis kann zu einer sogenannten Graulistung führen, was die Teilnahme Österreichs am internationalen Geldverkehr erheblich einschränkt und Studien des Internationalen Währungsfonds bzw. der Weltbank zufolge zu einem Kapitalabfluss von 7 bis 8 % (circa 36 Milliarden Euro) führen könnte. Der wirtschaftliche Gesamtschaden wird für den Fall einer Graulistung Österreichs auf rund 76 Milliarden Euro geschätzt.

Internationale Entwicklungsbanken knüpfen ihre Kreditvergaben regelmäßig an gute Evaluierungsergebnisse der FATF. Ein funktionierendes und entsprechend positiv bewertetes Präventionssystem gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist meist Grundvoraussetzung für Kreditvergaben bei internationalen Projekten.

Schlechte FATF-Ratings bedeuten für internationale Geldgeber auch erhöhte Sorgfaltspflichten und Sonderprüfungen im Zusammenhang mit österreichischen Kreditnehmern. Für österreichische Unternehmen würde das einen klaren Wettbewerbsnachteil zum Beispiel bei internationalen Förderanträgen bedeuten.

Graulistungen anderer europäischer Staaten in der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass auch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die Einbettung in ein vergleichsweise gut funktionierendes und transparentes westliches Finanzsystem alleine nicht ausreichen, um die strenge Prüfung der FATF zu bestehen.

# Risikobewertung

Für Gewerbetreibende bestehen umfangreiche Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§ 365o GewO ff.). Daneben spielt der risikobasierte Ansatz und damit die Risikobewertung (§ 365n1 Abs. 1 GewO) des Unternehmers in Bezug auf Risikofaktoren zu Kunden, Ländern, Produkten etc. eine wichtige Rolle.

Da gerade diese Bewertung einen wichtigen Baustein darstellt und bereits von Vornherein viel Unheil verhindern kann, sollte besonderes Augenmerk auf eine sinnvolle und auf die konkrete geschäftliche Tätigkeit des Unternehmers basierende Risikobewertung gerichtet werden. Bspw. hat ein Schmuckhändler, der überwiegend Kunden aus dem nahen Osten bedient, eine andere Risikobewertung als ein Autohändler am Land. Dies spiegelt sich im Gedanken des risikobasierten Ansatzes wider.

Das von der A-FIU bereitgestellte Tool **goAML** hat vielseitige Funktionen. Zum einen dient es als sicherer Kommunikationskanal für die **Eingabe einer Verdachtsmeldung** eines Meldeverpflichteten an die A-FIU und zum anderen wird dieser Kanal auch genutzt um **Informationen zu aktuellen Fällen/Vorkommnissen sowie allgemeinen Phänomenen – Muster & Trends, aber auch um Neuigkeiten bezüglich vergangener Fälle an Sie und alle goAML Nutzer zu richten**. Dies bedeutet, dass eine Vielzahl an äußerst relevanten Informationen und Hinweisen ausschließlich über goAML an die Nutzer weitergegeben werden und daher auch mit einem goAML Zugang empfangbar sind.

Diese Informationen können und sollen in weiterer Folge in die jeweilige Risikobewertung des Gewerbetreibenden einfließen. Eine sinnvolle und adäquate Risikobewertung iSd § 365n1 GewO kann ohne die Möglichkeit Informationen seitens der A-FIU zu konkreten Personen, Modi Operandi oder anderen Phänomenen zu empfangen, nicht erfüllt werden.

Neben diesem Aspekt besteht durch den Empfang der Informationen über goAML auch ein gewisser Selbstschutz. Selbstschutz zum einen, nicht selbst Opfer einer der A-FIU bereits bekannten kriminellen Handlung wie eine Form des Betrugs (auch Händler werden regelmäßig Opfer) zu werden und zum anderen, um nicht hilfreich für bereits bekannten Täter in Form einer Geldwäschehandlung durch den Verkauf/Umtausch gewisser Güter oder Geld, beteiligt zu werden.

# Meldepflicht

Neben den diversen Sorgfaltspflichten bestehen für den Gewerbetreibende auch weitere gesetzliche Pflichten, um aktiv im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beizutragen und dies in Form der allgemeinen Meldepflicht von Verdachtsfällen gem. § 365t GewO.

Die Schwelle zur Meldung von Verdachtsfällen an die A-FIU ist sehr gering. Es wird bereits bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung etc. herrührt, von einer Meldepflicht des Gewerbetreibenden gesprochen. Wann ein solch berechtigter Grund vorliegt, kann mit keiner abschließenden Definition festgelegt werden, vielmehr kann diese Frage nur im Einzelfall beantwortet werden. Grundsätzlich kann ein solcher vorliegen, wenn eine Auffälligkeit (Verhalten etc.) nicht nachvollziehbar zu erklären ist bzw. auch nicht nachvollziehbar vom Kunden erklärt wird. Dabei hat der Gewerbetreibende aufgrund seiner Erfahrung und der objektiven Umstände des Einzelfalles einzuschätzen, inwiefern eine Auffälligkeit durch allfällige Erklärungen des Kunden oder vorgelegte Dokumente plausibilisiert werden kann. Scheinen diese nicht plausibel oder werden nur sehr zögerlich bzw. gar nicht vorgelegt und keine anderen sinnvollen Erklärungen vorliegen, sollten jedenfalls die Alarmglocken klingeln und die Erstattung einer Meldung vorgenommen werden.

Die Meldung ist stets **unverzüglich** an die A-FIU abzugeben. Wie bereits einführend erläutert können Verdachtsmeldungen in Österreich **ausschließlich über den sicheren Kommunikationskanal goAML abgegeben** werden. Dies setzt selbstverständlich eine vorherige Registrierung des Gewerbetreibenden in goAML voraus. Eine solche Registrierung kann zwischen 1-2 Tagen dauern. Von einer unverzüglichen Meldung ist in einem solchen Fall daher nicht mehr zu sprechen. Aus diesem Grund und da Zeit im Bereich Geldwäscherei insbesondere zur Sicherstellung allenfalls inkriminierter Gelder/Vermögenswerte eine erhebliche Rolle spielen, sollte sich stets vorab – dh. bereits vor Vorliegen eines konkreten Verdachtfalles – in goAML registrieren, auch um die Informationen/Hinweise der A-FIU zu empfangen.

# Registrierung goAML

**Sie wollen sich bei goAML registrieren um künftig Informationen von der A-FIU empfangen und Verdachtsmeldungen jederzeit abgeben zu können?**

**Sehr gut** – mit Ihrem USP Zugang ist dies sehr einfach möglich!

Link zur Registrierung: <https://www.usp.gv.at/goaml>

Auf der Homepage des Bundeskriminalamts finden Sie neben eine **Kurzanleitung samt bildlicher Schritt-für-Schritt Anleitung**: [https://www.bundeskriminalamt.at/308/files/go-AML\\_Registrierung\\_BF\\_20231019.pdf](https://www.bundeskriminalamt.at/308/files/go-AML_Registrierung_BF_20231019.pdf) auch einen **Leifaden für Gewerbetreibende** mit weiteren Informationen der A-FIU inklusive einer beispielhaften Liste mit risikoerhöhenden Indikatoren („Red Flags“) [https://www.bundeskriminalamt.at/308/files/leitfaden/Leitfaden\\_Melde- und Sorgfaltspflichten\\_im\\_Gewerbesektor\\_bf\\_20240518.pdf](https://www.bundeskriminalamt.at/308/files/leitfaden/Leitfaden_Melde- und Sorgfaltspflichten_im_Gewerbesektor_bf_20240518.pdf).

Für technische Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung oder Nutzung steht Ihnen außerdem auch unser Techniker-Team gerne zur Verfügung.

**Kontakt/Support: Für technische Fragen oder Problemen zu goAML wenden Sie sich bitte an:**

[goAML-Tec@bmi.gv.at](mailto:goAML-Tec@bmi.gv.at)

+43 664 8833 2115

**Inhaltliche Fragen zu den Themen Geldwäscherei & Terrorismusfinanzierung beantwortet weiterhin die A-FIU (Geldwäschemeldestelle) unter:**

A-FIU@bmi.gv.at oder unter +43 1 24836 985 298.

Bei Problemen mit dem **Unternehmensserviceportal** (wie z.B. mit Handysignatur/Bürgerkarte) steht der USP-Support unter der Telefonnummer 050 233 733 oder über das Kontaktformular des USPs zur Verfügung.

**Bundesministerium für Inneres**

Herrengasse 7, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

[email@bmi.gv.at](mailto:email@bmi.gv.at)

[bmi.gv.at](http://bmi.gv.at)